

Änderung der Geschäftsordnung des Tumorzentrums des Universitätsklinikums Ulm vom 24. 03.1999

vom 27.11.2002

Die Mitgliederversammlung des Tumorzentrums hat am 23.09.2002 die Änderung der Geschäftsordnung beschlossen. Der Klinikumsvorstand hat am 27.11.2002 dieser Änderung zugestimmt.

§ 4 Abs. 1 Satz 2

Abteilungen der akademischen Krankenhäuser können, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen, die Mitgliedschaft als kooptierte Abteilungen erhalten; ebenso können kooperierende niedergelassene Ärzte eine kooptierte Mitgliedschaft erlangen.

§ 4 Abs. 3

Einrichtungen und niedergelassene Ärzte, für die die Voraussetzungen des Absatzes 1 zutreffen, können die Mitgliedschaft im Tumorzentrum beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Tumorzentrums.